

## **Markt- und Gebührenordnung für den Heidemarkt + das Kastanienfest/Kräutermarkt im Botanischen Garten Rombergpark**

Die Marktordnung ist für alle Marktteilnehmer/innen verbindlich und unbedingt zu beachten.

### **Hinweise für den Aufbau:**

Die Wiesenflächen dürfen nicht befahren werden.

Unerlaubtes Befahren der Wiesen führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Dadurch entstandene Schäden an der Rasenfläche werden in Rechnung gestellt.

Da durch die Öffentlichkeit des Parks Besucher während des Standaufbaues nicht generell auszuschließen sind, ist ein Befahren des Parks nur bis 10:00 Uhr gestattet. Danach darf kein Fahrzeug mehr im Park verweilen.

Deshalb:

1. Fahrzeug entladen
2. Fahrzeug aus dem Park fahren
3. anschließend: Standaufbau

### **Hinweise für den Abbau:**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Fahrverkehr im Botanischen Garten Rombergpark erst zugelassen werden kann, wenn eine Gefährdung für Besucher ausgeschlossen werden kann, d.h. in der Regel frühestens ab 18:00 Uhr, ggf. aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Bitte warten Sie, bis Sie von der Veranstaltungsleitung Bescheid bekommen.

### **Parkplätze:**

Parkplätze für Händler sind außerhalb des Parks auf der gegenüberliegenden Straßenseite bei der WIHOGA vorhanden.

Im Park dürfen keine Autos geparkt werden, auch nicht auf den Nebenwegen.

### **Standgebühren und Kosten**

<b>• Standgebühr pro Stand</b>	<b>Heidemarkt</b>	<b>Kastanienfest/Kräutermarkt</b>
Frontlänge 1,00 – 3,00 Meter	<b>60,00 Euro</b>	<b>50,00 Euro</b>
Frontlänge 4,00 – 6,00 Meter	<b>90,00 Euro</b>	<b>70,00 Euro</b>
Frontlänge jeder weitere Meter	<b>10,00 Euro</b>	<b>10,00 Euro</b>
Tiefe 3,00 Meter		

**Vereine und Verbände sind von der Zahlung der Standgebühr ausgenommen.**

Überdachungen und Mobiliar werden **NICHT** zur Verfügung gestellt.

- Stromanschluss (1x 230 V oder 1x 16 A) 19,50 Euro**

Der Stromanschluss liegt als Schuko-Kupplung in Standnähe.

Verlängerungskabel und Kabel zur Unterverteilung sind mitzubringen (jeweils min. IP44-geeignet für Außenbereich)

**Aufgrund der begrenzten Stromentnahmestellen ist ein Standplatz mit Strom nur nach Verfügbarkeit und vorheriger Absprache möglich.**

Eine Garantie auf einen bestimmten Standplatz kann nicht gegeben werden.

- Bewachungspauschale 20,00 Euro - (gilt nur für den Heidemarkt)**

Die Bewachung des Marktgeländes von Samstag, 18.00 Uhr auf Sonntag, 9.00 Uhr, ist notwendig, da der Marktbereich nicht verschlossen werden kann.

## Marktordnung Heidemarkt + Kastanienfest/Kräutermarkt

1. Veranstalter:  
Veranstalter sind die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Botanischer Garten Rombergpark, Am Rombergpark 35a, 44225 Dortmund (SFB)
2. Zulassung:  
Zugelassen sind in- und ausländische Firmen, sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Anmeldungen:  
Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldebogen beim Veranstalter. Die Einsendung des unterschriebenen Anmeldebogens gilt als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung.  
Anmeldungen werden nur mit genauer und umfassender Angabe des Warensortiments zugelassen.  
Der Händler erhält durch den Veranstalter eine schriftliche Bestätigung mit Rechnung.  
Sofern ein Händler nach Absendung seiner Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist und vor Versand der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter von der Teilnahme zurücktreten möchte, so ist dies dem Veranstalter formlos schriftlich mitzuteilen.  
Mit erfolgter schriftlicher Bestätigung und Rechnungsstellung durch den Veranstalter an den Händler ist die Anmeldung verbindlich. Standgebühr und ggf. Strompauschale sind dann in voller Höhe fällig. Ein kostenloser Rücktritt ist nach Versand der Bestätigung nicht mehr möglich. Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, können in keinem Fall kostenfrei storniert werden.
4. Ausstellungsobjekte:  
Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Garten- und Pflanzenmarktes passen und bei der Anmeldung im Warensortiment angegeben wurden, z.B. Pflanzen, Gartengeräte und Gartenmöbel, Gartenaccessoires, Gartendekoration, Rankhilfen, Grillgeräte. Bei Pflanzsubstraten sind nur torffreie Produkte zugelassen. Schmuck und Kunsthandwerk in begrenztem Rahmen; Kleidung ist vom Verkauf ausgeschlossen, ausgenommen Gartenschürzen o. ä., Lebensmittel wie Obst, Gemüse, Brot, Käse, Schinken etc. werden im Rahmen zugelassen.  
Im Einzelfall entscheidet ausschließlich der Veranstalter über die Zulassung der Waren und die Anzahl der Stände mit gleichem oder vergleichbarem Angebot.  
Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter vor Ort auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.  
Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.  
Als Botanischer Garten stehen Umweltschutz und deren Didaktik in unserem Fokus. Plastiktüten und andere zusätzlichen Umverpackungen aus Kunststoff sind nicht mehr gestattet. Alternativen wie z. B. Recycling-Papier sind wünschenswert.
5. Standgebühr:  
Die Standgebühr ist nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter vor der Veranstaltung zu überweisen.  
**Mobiliar und Überdachung werden nicht zur Verfügung gestellt.**  
Sofern kein fristgerechter Zahlungseingang erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der jeweiligen Veranstaltung und von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.  
Mit der Anmeldung kann ein Stromanschluss beantragt werden. Hiermit sind Kosten verbunden. Eine Stornierung ist nicht möglich, ebenso wenig wie eine nachträgliche Beantragung eines Stromanschlusses.  
Für die Nutzung eines Stromanschlusses sind **nur nach BGVA3 - E-Check** - geprüfte Geräte und Kabel (-trommeln) zugelassen. Die aktuellen und gültigen Prüfdokumente sind mitzubringen.
6. Standzuteilung:  
Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Stände werden nach Themen, Sortiment und Art und Weise so zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Standplatzvergabe.  
Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.
7. Abbau:  
Der Abbau der Stände darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen des Veranstalters erfolgen.
8. Haftungsausschluss:  
Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Bediensteten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Das gilt auch für Schäden an Personen und Gegenständen, insbesondere

Ausstellungsgegenständen, die durch Mitarbeiter des Veranstalters entstehen. Für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

In Fällen höherer Gewalt und / oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender heftiger Unwetter, Bombendrohung o.ä.) übernimmt der Veranstalter für das Eigentum der Händler und Standaufsteller keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht.

Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes wird am **Samstag von 18.00 – Sonntag 11.00 Uhr** von einer Bewachungsfirma übernommen und **jedem Aussteller mit je 20,00 Euro** in Rechnung gestellt (gilt nur für den Heidemarkt).

Der Aussteller ist für den ordnungsgemäßen sicherheitstechnischen Zustand aller von ihm eingebrachten technischen Geräte (auch Stromkabel) - hinsichtlich Aufbau und Betrieb - verantwortlich. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen frei.

9. Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes. Der Stand muss zum Ausstellungsbeginn in einen ansprechenden und gereinigten Zustand gebracht worden sein. Der Stand ist während der Ausstellungszeit in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Anfallender Verpackungsmüll ist nicht sichtbar zu verstauen.

Nach der Veranstaltung sind Müll / Restware / Verpackungen von jedem Aussteller nach der Veranstaltung mitzunehmen. Bei nicht gereinigtem verlassenen Standplatz wird von dem Aussteller ein Reinigungsentgelt in Höhe von **25,00 €** erhoben. Die vorhandenen Mülltonnen im Park sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Besucher-Müll und nicht zur Entsorgung von Restware oder Verpackungsmaterial zu benutzen.

Nicht abgeholte, liegen gelassene oder vergessene Waren darf der Veranstalter entsorgen. Der Veranstalter behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

10. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet.

Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher außerhalb des Standes ist ebenfalls nicht gestattet. Die Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

11. Hausrecht:

Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Parkregelungen:

Das Befahren des Parkgeländes ist nur bis 10:00 Uhr gestattet. Nach dem Be- und Entladen muss das Fahrzeug umgehend aus dem Park gefahren werden - **vor Beginn des Standaufbaus**. Der Aufbau der Stände muss bis 10:30 Uhr abgeschlossen sein.

Den Zeitpunkt für die Freigabe des Fahrverkehrs zum Befahren und Verlassen des Geländes bestimmt ausschließlich der Veranstalter, frühestens 18:00 Uhr.

Fahrzeuge, die trotz Aufforderung nicht zu den festgesetzten Zeiten aus dem Gelände entfernt werden, werden von einem Abschleppunternehmen auf Kosten des Ausstellers entfernt. Gleichzeitig erfolgt ein Ausschluss des Händlers von der Ausstellung.

13. Standaufbau:

Der Händler hat für einen standsicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass eine Rettungswegbreite von 3,50 m entsteht. Ausnahmen bestehen in den kleinen Nebenwegen im "Alten Schulgarten".

Der Händler sorgt für ein ansprechendes Erscheinungsbild des Standes und eine dem jeweiligen Marktthema entsprechende Dekoration.

14. Befahren der Wiesen:

Das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Ausnahmen sind genehmigte Verkaufswagen, welche dort zugeteilt wurden. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Weiterhin behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

15. Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Botanischen Garten Rombergpark ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Gartenmarkt nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet.

16. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.